Sitzung der BV Mitte am 28.10.2021

Beantwortung der Fragen der CDU zur Beschlussvorlage DS 2262 + Anlage (TOP 13)

Frage:
Bei mehreren Sanierungsgebieten sind diverse Sanierungsziele nicht erreicht worden, darunter einige aus dem Bereich Mobilität. (Siehe z.B. Seite 67 der Anlage)

Welche Auswirkungen hat nun die Aufhebung der Sanierungsgebiete auf die Möglichkeiten der Verkehrsplanung?

Anders formuliert: Würde eine Beibehaltung eines oder mehrerer Sanierungsgebiete die Verkehrsplanung an irgendeiner Stelle binden?

Antwort des Bauamtes:
Die wesentlichen Sanierungsziele konnten in allen Sanierungsgebieten umgesetzt werden. Bei einzelnen Sanierungszielen, u.a. aus dem Bereich Verkehr, handelt es sich um Maßnahmen, die bereits vor mehreren Jahren – teils Jahrzenten – als Ziele formuliert wurden und zum Teil nicht mehr den heutigen Planungsansichten (z.B. der Mobilitätswende) entsprechen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen von laufenden Konzepten bearbeitet oder können als Einzelmaßnahmen, auch ohne das Sanierungsrecht, umgesetzt werden.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzungen wird der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 235 Abs. 4 BauGB nachgekommen, die älteren Sanierungssatzungen aufzuheben. Darüber hinaus wird in einem zweiten Teil (Perspektivbetrachtung) geprüft, in welchen Gebieten sich neue Handlungsbedarfe ergeben haben, um an diesen Stellen neue Sanierungsgebiete auszuweisen. Die Erarbeitung neuer Handlungsgebiete erfolgt in Abstimmung mit den relevanten Fachämtern.

Frage:
Ergeben sich Nachteile Dritter durch die Aufhebung der Sanierungsgebiete?

Antwort des Bauamtes:
Nach Aufhebung der Sanierungssatzungen steht die Möglichkeit der steuerlichen Absetzungen nach § 7h bzw. § 10f Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mehr zur Verfügung. Eine sanierungsrechtliche Vereinbarung kann bis zur formalen Aufhebung der Sanierungsgebiete mit der Stadt Bielefeld abgeschlossen werden. Derzeit wird geprüft, für welche Bereiche die Ausweisung neuer Sanierungsgebiete zweckmäßig ist. In der Sitzung der BV Mitte am 16.09.2021 wurde in einer Mitteilung des Bauamtes (TOP 3.4) auf die Aufhebung der Sanierungsgebiete hingewiesen.